

294

**Verordnung zur Änderung  
von Schul- und Prüfungsordnungen  
im Bereich der beruflichen Schulen  
aufgrund der Corona-Pandemie**

Vom 2. September 2021

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 5 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung  
– Prüfungsordnung –  
über die staatliche Abschlussprüfung  
an den Fachoberschulen im Saarland**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung an den Fachoberschulen im Saarland vom 3. Juli 1981 (Amtsbl. S. 455), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt VII Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Nach § 29 wird im Abschnitt VII Schlussvorschriften folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
– Schul- und Prüfungsordnung –  
über die Ausbildung und Prüfung  
an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher  
– Fachschulen für Sozialpädagogik –**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 5. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 356), geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1719), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt VI Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Nach § 58 wird im Abschnitt VI Schlussvorschriften folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

3. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von § 58a“ gestrichen.
  - Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**an den zweijährigen Berufsfachschulen**  
**der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung,**  
**Technik, Gesundheit und Soziales sowie**  
**Gastronomie und Nahrung im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1718), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe zu Abschnitt 6 Schlussvorschriften wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 46a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
  - Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 47 Übergangsvorschrift; Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
- Nach § 46 wird im Abschnitt 6 Schlussvorschriften folgender § 46a eingefügt:

**„§ 46a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

- Im Abschnitt 6 Schlussvorschriften wird nach § 47 Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:  
 „(1a) Können die Vorschriften des Absatzes 1 angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar

notwendigen, von Absatz 1 abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**von Gastronomen an Fachschulen**  
**für das Hotel- und Gaststättengewerbe**  
**im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung von Gastronomen an Fachschulen für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Saarland vom 12. Dezember 1984 (Amtsbl. S. 1304), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt V Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 44a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
- Nach § 44 wird im Abschnitt V Schlussvorschriften folgender § 44a eingefügt:

**„§ 44a**  
**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden**  
**Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Verordnung**  
**– Schul- und Prüfungsordnung –**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**an Höheren Berufsfachschulen**  
**für Wirtschaftsinformatik im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaftsinformatik im Saarland vom 16. September 1985 (Amtsbl. S. 955), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt IV Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 40a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
- Nach § 40 wird im Abschnitt IV Schlussvorschriften folgender § 40a eingefügt:

**„§ 40a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 6**

**Änderung der Verordnung**

**– Schulordnung –**

**über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland**

Die Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland vom 24. Juni 1986 (Amtsbl. S. 605), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 24a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 7**

**Änderung der Verordnung**

**– Schulordnung –**

**über die Stundentafel des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule**

Nach § 1 der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder

durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 8**

**Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen**

**für Automatisierungstechnik im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Automatisierungstechnik im Saarland vom 7. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1240), geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt IV Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:  
„§ 40a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Nach § 40 wird im Abschnitt IV Schlussvorschriften folgender § 40a eingefügt:

**„§ 40a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 9**

**Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 16. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt IV Schlussvorschriften folgende Angabe eingefügt:  
„§ 38a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Nach § 38 wird im Abschnitt IV Schlussvorschriften folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 10  
Änderung der Verordnung  
– Schul- und Prüfungsordnung –  
über die Ausbildung und Prüfung  
an Höheren Berufsfachschulen  
für das Hotel-, Gaststätten- und  
Fremdenverkehrsgewerbe im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für das Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe im Saarland vom 19. Juli 1989 (Amtsbl. S. 1191), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Abschnitt V wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt V Schlussvorschriften“
  - b) Nach der Angabe zu Abschnitt V Schlussvorschriften wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 42a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:  
Abschnitt V Schlussvorschriften
3. Nach § 42 wird im Abschnitt V Schlussvorschriften folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar

notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 11  
Änderung der Verordnung  
– Schul- und Prüfungsordnung –  
über die Ausbildung und Prüfung  
an der Akademie für Betriebs-  
und Unternehmensführung  
des Schulverbandes ABU Saarbrücken**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken vom 10. Juni 1991 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt IV Schlussvorschriften“
  - b) Nach der Angabe zu Abschnitt IV Schlussvorschriften wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 37a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“
2. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt IV Schlussvorschriften“
3. Nach § 37 wird im Abschnitt IV Schlussvorschriften folgender § 37a eingefügt:

**„§ 37a  
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden  
Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 12  
Änderung der Verordnung  
– Schulordnung –  
über die Ausbildung an Berufsschulen  
im Saarland**

Die Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Berufsschulen im Saarland vom 2. Juni 1992 (Amtsbl. S. 646), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

**„§ 23a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 13**

**Änderung der Verordnung  
– Schul- und Prüfungsordnung –  
über die Ausbildung und Prüfung  
an Berufsfachschulen für Haushaltsführung  
und ambulante Betreuung**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 29. Januar 2001 (Amtsbl. S. 459), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum Abschnitt V wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt V Schlussvorschriften“

- b) Nach der Angabe zu Abschnitt V Schlussvorschriften wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit“

2. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V Schlussvorschriften“

3. Nach § 42 wird im Abschnitt V Schlussvorschriften folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a**

**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 14  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. September 2021

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot